

Stellungnahme

**zum Referentenentwurf
eines „Gesetzes zur Stärkung
der Vor-Ort-Apotheken“**

des Bundesministeriums für Gesundheit

2. Mai 2019

Einleitung

Seite 2/4

Der Referentenentwurf für ein „Gesetz zur Stärkung der Vor-Ort-Apotheken“ beinhaltet u.a. Regelungen zur Absicherung eines einheitlichen Arzneimittelabgabepreises in Deutschland und zu neuen pharmazeutischen Dienstleistungen, darunter regionale Modellvorhaben zur Durchführung von Gripeschutzimpfungen in Apotheken. Die Stellungnahme des vfa konzentriert sich auf diese beiden Einzelregelungen.

Zu Art. 1 Nr. 2a - § 129 Abs. 1 SGB V Sozialrechtliche Verankerung der geltenden Arzneimittel- preisregelungen

Der Referentenentwurf sieht vor, dass Apotheken, die vertragsärztlich verordnete Arzneimittel an GKV-Versicherte abgeben, im Rahmenvertrag zur Arzneimittelversorgung verpflichtet werden, die Preisspannen und Preise der aufgrund von § 78 Absatz 1 Satz 1 AMG erlassenen Rechtsverordnung einzuhalten, wenn der Rahmenvertrag für sie Rechtswirkung entfalten soll. Von den zwingenden Regelungen der genannten Rechtsverordnung abweichende Vereinbarungen werden als unzulässig bestimmt.

Apotheken, Großhändler und Arzneimittelhersteller garantieren gemeinsam eine qualitativ hochwertige Arzneimittelversorgung. Die gesetzlichen Rahmenbedingungen für die Arzneimitteldistribution müssen dabei zuvorderst ein hohes Maß an Arzneimittel- und Versorgungssicherheit gewährleisten und Wettbewerbsverzerrungen vermeiden. Im Falle von gesetzlichen Veränderungen ist daher sicherzustellen, dass der Patient die von ihm benötigten Arzneimittel auch weiterhin erhält – in qualitativ hochwertiger Form und auf eine für ihn angemessene Art und Weise.

Der vfa hält eine sozialrechtliche Absicherung der geltenden Preisregelungen für Arzneimittel für sachgerecht, um wettbewerbliche Verzerrungen zu vermeiden und den sozialen Charakter der arzneimittelrechtlichen Preisbindung zu stärken. Mit der geplanten Neuregelung bleibt die in unternehmerischer Verantwortung liegende freie Bildung eines einheitlichen Abgabepreises des pharmazeutischen Unternehmers auf Grundlage des Arzneimittelgesetzes erhalten. Diese Bildung eines einheitlichen Abgabepreises nach dem Arzneimittelgesetz hat sich in ordnungs-, wirtschafts- und gesundheitspolitischer Hinsicht bewährt.

Die arzneimittelrechtliche Vorgabe eines einheitlichen Abgabepreises des pharmazeutischen Unternehmers dient nicht zuletzt dem Schutz der Patienten, die von einer bundesweit einheitlichen und qualitativ hochwertigen Arzneimittelversorgung profitieren sollen. Insofern ist auch den Ausführungen des Referentenentwurfs

beizupflichten, dass Beeinträchtigungen der ärztlichen Therapiefreiheit und sachfremde Beeinflussungen des Empfehlungs- und Beratungsverhaltens in der Apotheke zu vermeiden sind.

Seite 3/4

Zu Art. 1 Nr. 3 – neuer § 132i SGB V Modellvorhaben zu Gripeschutzimpfungen in Apotheken

Der Referentenentwurf will regionale Modellprojekte zur Durchführung von Gripeschutzimpfungen in Apotheken ermöglichen, die Krankenkassen und Apothekerschaft ausgestalten sollen. Dadurch soll ein weiterer niedrighschwelliger Zugang zu saisonalen Gripeschutzimpfungen in Deutschland geschaffen werden.

Der vfa unterstützt nachdrücklich alle Maßnahmen, die zu erhöhten Impfquoten beitragen. Hier besteht in Deutschland weiter bei vielen impfpräventablen Krankheiten Handlungsbedarf. Wie Erfahrungen aus dem Ausland zeigen, können niedrighschwellige Impfangebote in Apotheken tatsächlich zur Verbesserung des Impfschutzes der Bevölkerung beitragen. Fokus und Umsetzung einer solchen Maßnahme müssen allerdings wohlüberlegt sein – auch das zeigen die Beispiele aus anderen europäischen Ländern. Eine Konkurrenzsituation zwischen Ärzten und Apothekern wäre nicht sachdienlich und ist bei der Umsetzung zu vermeiden.

- Die Verantwortung für die Durchführung von Impfungen sollte aus medizinischen Gründen in der Regel weiter beim Arzt liegen. Seine Aufgabe ist es u.a., eine Impfanamnese durchzuführen, Eltern von Impflingen bzw. Patienten in seiner Praxis über die Impfung individuell aufzuklären und ggf. bei akuten Impfreaktionen unverzüglich einzugreifen.
- Routineimpfungen im Erwachsenenalter, wie Grippeimpfungen bei gesunden Senioren, lassen sich grundsätzlich auch von Apothekern durchführen. Voraussetzung ist allerdings ihre Schulung durch impferfahrene Ärzte und geeignet ausgestattete Räumlichkeiten in der Apotheke.

Vor diesem Hintergrund erscheint es sinnvoll, den Ansatz „Impfen in der Apotheke“ zunächst – wie im Referentenentwurf vorgesehen – im Rahmen von regionalen Modellprojekten zu erproben und zu evaluieren, inwieweit dadurch die Impfquoten effektiv erhöht werden können. Der Referentenentwurf setzt hierfür wichtige Rahmenvorgaben (Schulung, Ausstattung, Beteiligung der Bundesoberbehörden beim Vertragsabschluss, Dokumentation u.a.). Zudem sollten die Vertragspartner eine Zusammenarbeit mit der Hausärzteschaft in der Modellregion anstreben.

Und schließlich darf der Beitrag der Apotheker zur Impfförderung nicht auf solche Pilotprojekte verkürzt werden. Neben der Frage

der Durchführung zusätzlicher Impfungen sollte die mögliche Ansprache von Zielgruppen in Apotheken verstärkt in den Blick genommen werden. Impfpass-Checks und Impfberatungen könnten in vielen Apotheken recht schnell als zusätzliche pharmazeutische Dienstleistungen angeboten werden und damit zur Erhöhung der Impfquoten beitragen, auch wenn die Impfungen selbst am Ende vom Arzt durchgeführt werden. So könnten Apotheker – über einzelne Modellprojekte hinaus – eine wichtige Rolle in einem politischen Gesamtkonzept zur Impfförderung spielen.